

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1975	Nummer 67
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	28. 5. 1975	Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesrechtsstellungsgesetzes	1042
203016	7. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung; Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1043
20310	5. 5. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975	1044
2100	13. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -	1045
21210	12. 3. 1975	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1045
71244	25. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gewährung von Prämien für die Ausbildung taubstummer (gehörloser) Lehrlinge und Anlerlinge.	1045
78420	13. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fettgehaltsermittlung bei der Anlieferungsmilch	1045
8398	7. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 9 Abs. 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG bei Beteiligungsrechten Dritter	1046
8300	12. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG.	1046
8301	12. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des Ehegatten an den Beschädigten als einzusetzendes Einkommen bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG	1046

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
21. 5. 1975	1046
Bek. - Ausfuhr von Rindersperma nach den Niederlanden	
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 44 v. 27. 5. 1975	1048
Nr. 45 v. 28. 5. 1975	1048
Nr. 46 v. 31. 5. 1975	1048

20300

I.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung des Landesrechtsstellungsgesetzes
Vom 28. Mai 1975**

Auf Grund des § 12 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), – SGV. NW. 20300 – wird zur Ausführung dieses Gesetzes vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

VV zu § 1**1 Das Gesetz gilt nicht für**

1. Arbeiter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, eines anderen Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes unterstehen,
3. Richter des Bundes oder eines anderen Landes.

2 Das Gesetz findet ferner keine Anwendung auf Bedienstete

1. der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie ihrer Verbände,
2. der juristischen Personen des Privatrechts,
3. der zwischenstaatlichen und der überstaatlichen Einrichtungen.

VV zu § 2**1.1 Dienstbezüge erhalten die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder einen Vorbereitungsdienst ableisten noch nebenbei verwendet werden, ferner die Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags.****1.2 Keine Dienstbezüge erhalten die Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder nur nebenbei verwendet werden, und die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richter.****2 Als Tag der Annahme der Wahl gilt der Tag, an dem die schriftliche Annahmeerklärung bei dem zuständigen Wahlleiter eingeht, oder, wenn der gewählte Beamte oder Richter keine Annahmeerklärung abgibt, der Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Abgabe der Annahmeerklärung abläuft. Das gilt auch, wenn in diesem Zeitpunkt die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist.****VV zu § 3****1.1 Zu den Dienstbezügen gehören alle in bezug auf das Amt geleisteten Zahlungen.****1.2 Eine Dienstaufwandsentschädigung wird dem Beamten oder Richter so lange gezahlt, wie ihm Dienstbezüge zustehen.****1.3 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen und auf die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung) richtet sich nach den für diese Leistungen maßgeblichen Vorschriften.****2.1 Das Ruhegehalt ist nach den Vorschriften des Abschnittes V des Landesbeamtengesetzes und den unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes zu berechnen. Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit längstens bis zu dem Tage der Annahme der Wahl (VV zu § 2), wobei dieser Tag in die ruhegehaltfähige Dienstzeit einzubeziehen ist. Der Ruhegehaltssatz bemisst sich nach § 126 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes; für Beamte auf Zeit sind die besonderen Ruhegehaltssätze des § 126 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes frühestens nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag anwendbar.****2.2 Der Ruhegehaltssatz von mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag.****2.3 Die Mitgliedschaft im Landtag gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 168 Abs. 1 und 5 des Landesbeamtengesetzes.****VV zu § 4**

- 1.1 Der Antrag auf Übernahme in das frühere Dienstverhältnis ist von früheren Beamten oder Richtern des Landes bei der obersten Dienstbehörde, in deren Dienstbereich sie vor ihrer Wahl in den Landtag ein Amt bekleidet haben, und von früheren Beamten anderer Dienstherren (§ 1) bei ihrem letzten Dienstherrn zu stellen.
- 1.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis sind die sich aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Begründung eines Beamtenverhältnisses und den allgemeinen richterrechtlichen Vorschriften über die Begründung eines Richterverhältnisses ergebenden Voraussetzungen. Sie sind insbesondere nicht mehr erfüllt, wenn der Beamte oder Richter dienstunfähig ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Bei früheren Beamten auf Zeit ist § 4 Abs. 4 zu beachten.

1.3 Der Beamte oder Richter ist mindestens in seinen früheren allgemeinen Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf; Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags) zu übernehmen. Beamte des Landes können auch bei einer anderen als ihrer früheren Behörde, Richter des Landes auch bei einem anderen als ihrem früheren Gericht verwendet werden.**1.4 Zur Übernahme eines Professors in das frühere Dienstverhältnis bedarf es keines Berufungsvorschlags der Hochschule, bei der er verwendet werden soll. Wenn die Verwendung bei der früheren Hochschule nicht möglich ist, kann der Professor auch bei einer anderen Hochschule verwendet werden; dazu bedarf es jedoch der Abstimmung mit dieser Hochschule.****1.5 Die Übernahme ist durch Begründung eines neuen Beamten- oder Richterverhältnisses vorzunehmen. Dazu bedarf es der Ausfertigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde durch die für die Ernennung zuständige Stelle und die Aushändigung an den zu Ernennenden.****2.1 Die VV 1.1 und 1.3 zu § 3 gelten für § 4 Abs. 2 entsprechend.****2.2 Die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 sind nach der Besoldungsgruppe zu bemessen, der das zuletzt bekleidete Amt vor dem Eintritt des Beamten oder Richters in den Ruhestand nach § 2 zugeordnet war; eine später vorgenommene Zuordnung zu einer anderen Besoldungsgruppe bleibt bis zur Übertragung des Amtes unberücksichtigt.****2.3 Eine Dienstaufwandsentschädigung wird im Falle des § 4 Abs. 2 erst vom Zeitpunkt der Übertragung des Amtes an gezahlt, in dem die Dienstaufwandsentschädigung zusteht.****3 Die Entlassung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 hat die Rechtsfolgen des § 37 des Landesbeamtengesetzes. Die für die Entlassung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzung für die Entlassung vorliegt, und stellt den Tag fest, an dem die Entlassung wirksam wird.****VV zu § 5**

- 1 Die Zeit zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag und einer erneuten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis gilt, da der Beamte oder Richter sich im Ruhestand befindet, abgesehen von dem Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich nicht als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts. Es entspricht aber dem Sinne des Gesetzes, daß die Zeit, während der der Beamte oder Richter Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 erhält, als Dienstzeit berücksichtigt wird.

2.1 Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist das Ruhegehalt neu zu berechnen. Das gilt auch dann, wenn sich ein neues Mandat unmittelbar anschließt.**2.2 Bei der Neuberechnung des Ruhegehalts ist die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag zu berücksichtigen. Hat der Beamte oder Richter die gesetzliche Altersgrenze vor Beendigung seiner Mitgliedschaft erreicht, so ist die Zeit der Mitgliedschaft längstens bis zu dem Zeitpunkt zu berück-**

sichtigen, zu dem der Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze begonnen hätte. Der Ruhegehaltssatz richtet sich nach § 126 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes. Der Ruhegehaltssatz vom mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 3 Satz 2 Halbsatz 2 findet keine Anwendung, es sei denn, daß der Beamte oder Richter erneut in den Landtag gewählt worden ist.

- 2.3 Für Beamte auf Zeit ist die Anrechnung nach Nummer 2.2 Satz 1 und 2 in der Weise beschränkt, daß die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag nur bis zum Ablauf der Zeit, für die sie zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, berücksichtigt werden kann. Die besonderen Ruhegehaltsätze für Beamte auf Zeit (§ 126 Abs. 2 Satz 2 LBG) finden nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag nur Anwendung, wenn der Beamte auf Zeit während der Mitgliedschaft die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist oder wenn während der Mitgliedschaft die Zeit, für die er ernannt war, abgelaufen ist. Endet die Zeit, für die der Beamte ernannt worden ist, nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, ist die in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Zwischenzeit von dem Zeitpunkt an als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, in dem eines der vorbezeichneten Ereignisse eintritt; erst von diesem Zeitpunkt an findet – auch in Fällen, in denen eine Anrechnung der Zwischenzeit nicht in Betracht kommt – § 126 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.
- 2.4 Die höheren Versorgungsbezüge, die sich durch die Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ergeben, sind erstmalig mit dem Ersten des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft im Landtag endet.
- 3 Stirbt ein Beamter oder Richter während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag, so sind das Sterbegeld sowie die Witwen- und Waisenbezüge aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er bis zum Todestage, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze oder bis zum Ablauf der Zeit, für die er ernannt worden war, in dem früheren Amt verblieben wäre.

VV zu § 6

Für in den Bundestag gewählte Wahlbeamte auf Zeit gelten VV 2 zu § 2 sowie die VV zu den §§ 3, 4 und 5 entsprechend.

VV zu § 7

Auf VV 2 zu § 2 wird verwiesen.

VV zu § 8

- 1 Die Versorgungsbezüge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sind zu zahlen, wenn und solange die Versorgungsbezüge nach den Absätzen 2, 3 oder 4 des § 8 nicht höher sind. Die im Zeitpunkt der Annahme der Wahl (VV 2 zu § 2) erreichte Stufe der Grundvergütung bleibt unverändert, jedoch ist für die Höhe der Grundvergütung und des Ortszuschlages der jeweilige Vergütungstarifvertrag maßgebend.
- 2.1 Für die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, die Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge (z. B. nach § 56 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL –, RdErl. v. 12. 1. 1967 – SMBI. NW. 8202 –, oder nach § 47 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK – [GV. NW. 1975 S. 354] und der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe – ZKW – [GV. NW. 1967 S. 203] – SGV. NW. 2022 –) und die Anrechnung anderer Leistungen auf die Versorgungsbezüge nach § 8 Abs. 2 sind die Bestimmungen der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung zugrunde zu legen, bei der der Angestellte im Zeitpunkt der Annahme der Wahl (VV 2 zu § 2) versichert war. Dies ist z. B. für die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag fallenden Angestellten des Landes die Satzung der VBL (RdErl. v. 12. 1. 1967 – SMBI. NW. 8202 –).
- 2.2 Bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit gilt einheitlich für alle Fälle als Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung die Zeit von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zur Annahme der Wahl (VV 2 zu § 2). Die bis zu diesem Zeitpunkt nach den Rentenversicherungsgesetzen erzielten Versicherungsjahre oder an deren Stelle (z. B. nach § 42 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung

der VBL oder nach § 33 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung der RZVK und der Satzung der ZKW) anzurechnenden Zeiten sind nicht maßgebend.

- 3.1 § 8 Abs. 3 findet Anwendung sowohl auf Angestellte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Beteiligter an einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, die Gesamtversorgung gewährt, als auch auf Angestellte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Beteiligter an einer solchen Einrichtung ist. In den Fällen, in denen eine Beteiligung an einer Zusatzversorgungseinrichtung nicht vorliegt, ist das Satzungsrecht der VBL zugrunde zu legen.
- 3.2 Die Berücksichtigung von Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 setzt voraus, daß zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der andere Arbeitgeber beteiligt war, und der Zusatzversorgungseinrichtung, nach deren Satzung die Versorgungsbezüge nach § 8 Abs. 2 oder 3 zu errechnen sind, ein Überleitungsabkommen besteht.

VV zu § 9

Die Möglichkeit zur Fortführung der Pflichtversicherung ergibt sich jeweils aus den Satzungen der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. aus § 27 Abs. 3 der Satzung der VBL oder aus § 16 Abs. 3 der Satzung der RZVK und der Satzung der ZKW).

VV zu § 14

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (SMBI. NW. 20307) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1042.

203016

Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1975 –
III A 4 – 37.16 – 9644/75

Nummer 4 d. RdErl. v. 24. 3. 1975 (MBl. NW. S. 794/SMBI. NW. 203016) erhält folgende Fassung:

4 Übergangsregelungen

- 4.1 Die Regelungen der Fachhochschulausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gelten für die Nachwuchskräfte, die nach Errichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen,
 - als Verwaltungspraktikanten eingestellt oder
 - als Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Aufstieg zugelassen werden.

Maßgebend ist der Tag des Wirksamwerdens der Einstellung bzw. der Zulassung zum Aufstieg. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher gehalten, für die Zeit nach Inkrafttreten der Errichtungsverordnung nur in den Fällen Einstellungen vorzunehmen, Einstellungszusagen zu machen bzw. Zulassungen zum Aufstieg auszusprechen, in denen die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Regelung des § 73 LVO i. V. mit §§ 29–32 APO gD-Gem durch das Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes und die Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gegenstandslos ist, ist es nicht mehr möglich, für Angestellte Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 APO gD-Gem nach Errichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu treffen.

- 4.2 Wer im Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst steht oder mit dem Ziel angenommen worden ist, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in

den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Studierender an der Fachhochschule fort (Art. II Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1975). Diese Übergangsregelung erfaßt im kommunalen Bereich

- Anwärter
- Verwaltungspraktikanten
- Aufstiegsbeamte
- und
- Angestellte (§§ 29–32 APO gD-Gem),

die nach bisherigem Recht eingestellt oder zum Aufstieg bzw. als Angestellte zur Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen worden sind. Für diesen Personenkreis gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961 (APO gD-Gem) übergangsweise bis zur Beendigung der Ausbildung fort. Das gilt sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der praktischen und theoretischen Ausbildung als auch für die Ablegung der Laufbahnprüfung. Den Studieninstituten für kommunale Verwaltung obliegt es, für diesen Personenkreis die Laufbahnlehrgänge in der bisherigen Form fortzuführen, ggf. neue Lehrgänge einzurichten und die erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

Die Übernahme der nach bisherigem Recht eingestellten Verwaltungspraktikanten als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und ihre Ausbildung und Prüfung richten sich ebenfalls nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961.

– MBl. NW. 1975 S. 1043.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/75 –
v. 5. 5. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. März 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. k werden die Worte „Lehrlinge, Anlernlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort „(Beschäftigungsvergütung)“ durch die Worte „(Trennungsgeld, Trennungsentschädigung)“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 Buchst. A werden in der Aufstellung nach dem Wort „Bayern,“ die Worte „der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen,“ eingefügt.
- c) In Nr. 2 Buchst. B wird die Zahl „III“ durch die Zahl „II.“ ersetzt.
- d) In Nr. 2 wird der Buchstabe C gestrichen.

3. In Nr. 11 Abs. 6 Unterabs. 1 SR 2a wird jeweils die Zahl „III“ durch die Zahl „II“ ersetzt.
4. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 4 Satz 2 und 3 SR 2c werden jeweils die Worte „bei den Arbeitern der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen der Reisekostenstufe B und“ gestrichen und jeweils die Zahl „III“ durch die Zahl „II“ ersetzt.
5. In Nr. 6 SR 2i werden die Worte „vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808)“ gestrichen.

6. Abschnitt I der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Winnental“ durch das Wort „Winnenden“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „an der Lauter“ durch die Worte „in Gomadingen“ ersetzt.
 - c) Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Saatbauamt Donaueschingen
Staatliche landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Karlsruhe-Durlach
Staatliches Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br.
mit Versuchs- und Lehrgut Blankenhornsberg,
Versuchsrebgut Hecklingen und
Versuchsrebgut Durbach

Staatliche Rebveredelungsanstalt Karlsruhe-Durlach

Staatliches Rebgut Lauda
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau mit Gärtnerfachschule in Heidelberg-Pfaffengrund
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf

Staatliche Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Aulendorf

Staatliche Versuchs- und Lehranstalt für Schweinezucht und -haltung Forchheim in Rheinstetten

Staatliche Mastprüfungsanstalt Forchheim in Rheinstetten

Versuchsfeld Forchheim in Rheinstetten
Landesanstalt für Tabakbau und Tabakforschung Forchheim in Rheinstetten

Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr. Oskar Farny-Institut – in Wangen im Allgäu

Lehr- und Gutsbetrieb der Staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg

Lehr- und Gutsbetrieb der Staatlichen Landwirtschaftsschule Hochburg“

7. In der Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern:“ wird nach dem Unterabschnitt „Hamburg“ der folgende Unterabschnitt „Hessen“ eingefügt:

„Hessen“

Kraftfahrer bei dem Kraftfahrdienst des Polizeipräsidienten in Frankfurt am Main.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

– MBl. NW. 1975 S. 1044.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
– AAPaßG –**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1975 –
I C 3/38.68

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) werden die Nummern 33.1 und 33.2 wie folgt neu gefaßt:

1) 33.1 Das Seefahrtbuch der Bundesrepublik Deutschland wird in vollem Umfang als Paßersatz anerkannt von: Belgien, der Dominikanischen Republik, Iran, Jugoslawien, Luxemburg und der Schweiz.

33.2 Für die Anerkennung von Seefahrtbüchern im Verhältnis zu Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal und Spanien ist auf Grund von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen bzw. Verbalnoten die gegenseitige Anerkennung des Seefahrtbuchs für die in Ausübung des Seemannsberufs durchzuführenden Seereisen sowie die in Beziehung zur Berufsausübung stehenden Landreisen, Landgänge und Landaufenthalte vereinbart worden.

2) Nummer 33.3 wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1045.

21210

**Aenderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Vom 12. März 1975**

Die Kamerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. März 1975 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1975 – VI B 1 – 15.03.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahres- umsatz	Grund- beitrag pro Quartal	Zuschlag pro Quartal	Gesamt- beitrag pro Quartal
I	bis 50 000	90,—	—	90,—
II	bis 100 000	90,—	—	90,—
III	bis 150 000	90,—	—	90,—
IV	bis 200 000	90,—	—	90,—
V	bis 250 000	90,—	—	90,—
VI	bis 300 000	90,—	35,—	125,—
VII	bis 350 000	90,—	58,—	148,—
VIII	bis 400 000	90,—	72,50	162,50
IX	bis 450 000	90,—	72,50	162,50
X	bis 500 000	90,—	72,50	162,50
XI	bis 550 000	90,—	95,50	185,50
XII	bis 600 000	90,—	95,50	185,50
XIII	bis 650 000	90,—	95,50	185,50
XIV	bis 700 000	90,—	95,50	185,50
XV	bis 750 000	90,—	106,—	196,—
XVI	bis 800 000	90,—	106,—	196,—
XVII	bis 850 000	90,—	106,—	196,—
XVIII	bis 900 000	90,—	116,—	206,—
XIX	bis 950 000	90,—	116,—	206,—
XX	bis 1 000 000	90,—	116,—	206,—
XXI	bis 1 250 000	90,—	133,50	223,50
XXII	bis 1 500 000	90,—	143,50	233,50
XXIII	über 1 500 000	90,—	153,50	243,50

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1045.

71244

**Gewährung von Prämien für die Ausbildung
taubstummer (gehörloser) Lehrlinge und Anlernlinge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 4. 1975 – II/C 2 – 71 – 52 – 24/75

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird mein RdErl. v. 29. 7. 1965 – SMBI. NW. 71244 – mit Wirkung vom 31. 12. 1974 aufgehoben.

Nach § 60 des Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) kann die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behindter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn die Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

Die näheren Voraussetzungen zur Gewährung von Ausbildungszuschüssen an Arbeitgeber sowie Höhe und Dauer der Förderung sind in den §§ 41 bis 44 der gemäß § 60 Abs. 3 AFG erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) v. 2. 7. 1970 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit – ANBA – 1970 S. 637) geregelt.

Für die Arbeitsämter besteht demnach eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungszuschüssen nach § 60 Arbeitsförderungsgesetz. Ab Januar 1975 entfällt daher die Gewährung einer einmaligen Prämie für die Ausbildung taubstummer (gehörloser) Auszubildender im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung des Handwerks.

– MBl. NW. 1975 S. 1045.

78420

**Fettgehaltsermittlung
bei der Anlieferungsmilch**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 5. 1975 – II C 6 – 2922.5 – 5266

Zur Schnellbestimmung des Fettgehalts der Anlieferungsmilch mittels optischer Verfahren werden nach Art. 8 der Anlage zur Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GS. NW. 7842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 401),

der Infrarot-Milchanalysator (IRMA-Gerät)
Fabrikat Grubb Parsons, Newcastle, England, und

der Milko-Tester
Fabrikat A/S N. Foss Electric, Hillerod, Dänemark,

zugelassen mit der Auflage, daß die Einhaltung richtiger Meßergebnisse nach § 4 Abs. 2 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 22. März 1972 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 748), mindestens zweimal täglich mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten überprüft wird.

Der Fettgehalt ist mit einer Meßgenauigkeit von $1/100\%$ abzulesen und für die Berechnung des monatlichen Durchschnittfettgehalts heranzuziehen.

– MBl. NW. 1975 S. 1045.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

**Anwendung des § 9 Abs. 9
der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG
bei Beteiligungsrechten Dritter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 5. 1975 - II B 2 - 4204.10 (10/75)

Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 9 DVO zu § 33 BVG ergibt sich nicht unmittelbar, daß nur ein dem Anteil des Beschädigten entsprechender Teilbetrag absetzbar sein soll. Gleichwohl wäre es mit dem Sinn und Zweck der getroffenen Regelung nicht vereinbar, zwar in bezug auf die Einnahmen und einnahmeglischen Werte einen anteilsgerechten Teilbetrag in Ansatz zu bringen, jedoch in bezug auf die abzugsfähigen Ausgaben den ungeteilten Betrag zu berücksichtigen.

Durch die Anteilsregelung des § 9 Abs. 5 Satz 2 DVO zu § 33 BVG sollte vermieden werden, daß dem Versorgungsbelechtigten Einkünfte auch insoweit angerechnet werden, als diese ihm infolge des unternehmerischen Beteiligungsrechts eines Dritten nicht zustehen. Bei den von dieser Vorschrift erfaßten Beteiligungsrechten ist von entscheidender Bedeutung aber nicht nur die gemeinschaftliche Einnahmeverteilung, sondern auch das gemeinschaftliche Tragen von Lasten; beide Faktoren zusammen ergeben einen teilungsfähigen Gewinn.

Für die Berücksichtigung eines anteilsgerechten Teilbetrages spricht schließlich auch die Regelung im § 9 Abs. 9 Nr. 1 DVO zu § 33 BVG, nach der die Abzugsfähigkeit von Pachtzinsen auf einen Betrag in Höhe des sich „aus Absatz 5 ergebenden Betrages“, also ggf. unter Berücksichtigung eines anteilsgerechten Teilbetrages, beschränkt ist. Die Orientierung der Höchstgrenze für die Abzugsfähigkeit an einem anteilsgerechten Teilbetrag schließt die Annahme aus, daß der Verordnungsgeber im übrigen eine uneingeschränkte Abzugsfähigkeit angestrebt hätte.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich daher, nach § 9 Abs. 9 DVO zu § 33 BVG von der Summe der Einnahmen und einnahmeglischen Werte nur den anteilsgerechten Teilbetrag abzuziehen.

- MBl. NW. 1975 S. 1046.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

**Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung
während einer Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 5. 1975 - II B 3 - 4054 (11/75)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesminister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. April 1975 die Pauschalvergütung für die ärztlichen Leistungen bei einer Badekur von 4 Wochen Dauer von bisher 58,- DM auf 63,- DM erhöht.

Bei einer Verlängerung der Badekur erhöht sich der Pauschbetrag von bisher 10,80 DM auf 11,80 DM für jede weitere Woche. Dabei gilt eine Kur

von 28 bis 34 Tagen als Vierwochenkur,
von 35 bis 41 Tagen als Fünfwochenkur,
von 42 bis 48 Tagen als Sechswochenkur usw.

Bei einer Kursdauer von weniger als vier Wochen vermindert sich der in Abs. 1 genannte Pauschbetrag um 11,80 DM für jede Woche, um die die Vierwochenkur unterschritten wird. Dabei gilt eine Kur

von 22 bis 28 Tagen als Vierwochenkur,
von 15 bis 21 Tagen als Dreiwochenkur,
von 8 bis 14 Tagen als Zweiwochenkur und
von 1 bis 7 Tagen als Einwochenkur.

Für die Honorierung der vertraglich für die Behandlung von Kriegsbeschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gebundenen Ärzte bitte ich um Beachtung folgender Grundsätze:

Durch die Zahlung des Pauschbetrages nach Abs. 1 werden folgende ärztliche Leistungen abgegolten:

1. eingehende Anfangsuntersuchungen mit eigener Befunderhebung und eigener Diagnosestellung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker,
2. Aufstellung eines Kurplanes,
3. mindestens eine Kontrolluntersuchung in jeder Woche,
4. Behandlung interkurrenter Erkrankungen, nur soweit es sich um Bagatelfälle handelt,
5. Abschlußuntersuchung,
6. Anfertigung des ärztlichen Abschlußberichtes,
7. Ausstellung von Bescheinigungen.

Besondere ärztliche Verrichtungen, die über den Umfang der vorstehend genannten Leistungen hinausgehen, aber zur ordnungsgemäßen Durchführung der Badekur erforderlich sind, gelten als Sonderleistung.

Meinen RdErl. v. 14. 5. 1974 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1975 S. 1046.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen
des Ehegatten an den Beschädigten
als einzusetzendes Einkommen bei der Gewährung
von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 5. 1975 - II B 4 - 4401 (12/75)

Nach § 23 Abs. 2 KfürsV gehört zum Einkommen des Beschädigten eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur insoweit, als dessen Einkommen die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt nach § 4 der DVO zu § 33 BVG zu berücksichtigende Grenze übersteigt. Diese Einkommensschongrenze betrug bis zum Inkrafttreten des Dritten Neuordnungsgesetzes 500,- DM netto.

Durch das Dritte Neuordnungsgesetz wurde die Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen der Versorgung im engeren Sinne vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip umgestellt und der Schonbetrag durch die Dritte Verordnung zur Änderung der DVO zu § 33 BVG auf 700,- DM brutto festgesetzt. Eine Änderung der Höhe des Schonbetrages war mit der Umstellung auf das Bruttoprinzip nicht beabsichtigt; der Bruttobetrag von 700,- DM entsprach im Ergebnis 500,- DM netto.

In der Kriegsopferfürsorge, in der ebenso wie in der Sozialhilfe das Nettoprinzip beibehalten wurde, wurde deshalb weiterhin von einem Nettobetrag ausgegangen. Dieser betrug bis zum 31. Mai 1973 500,- DM und wurde ab 1. Juni 1973 mit Rücksicht auf die Fünfte Verordnung zur Änderung der DVO zu § 33 BVG auf 600,- DM monatlich erhöht. Nachdem durch die Sechste Verordnung zur Änderung der DVO zu § 33 BVG die zu berücksichtigende Einkommensgrenze auf 960,- DM brutto angehoben wurde, bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Einkommensschonbetrag nach § 23 Abs. 2 KfürsV ab sofort auf 720,- DM netto zu erhöhen.

Mein RdErl. v. 30. 3. 1973 (SMBI. NW. 8301) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1975 S. 1046.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ausfuhr von Rindersperma
nach den Niederlanden**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 21. 5. 1975 - I C 2 - 2571 - 7241

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Bonn gelten für die Einfuhr von Rindersperma in die Niederlande folgende tierseuchenrechtliche Regelungen:

Ab 1. April 1975 muß bei der Einfuhr von Rindviehspерma aus einem EG-Partnerland (ausgenommen Belgien und Luxemburg) in die Niederlande bei der Sendung eine Bescheinigung in der niederländischen, deutschen, englischen oder französischen Sprache vorhanden sein, die von dem offiziellen Veterinärdienst im Ausfuhrland ausgestellt wurde. Die Bescheinigung muß den folgenden Inhalt haben:

- a) Die Besamungsstation, von der das Sperma stammt, steht in Bezug auf die Gesundheit und Hygiene der Tiere unter ständiger Veterinärkontrolle.
- b) Die Besamungsstation ist eine selbständige Anstalt.
- c) Unmittelbar vor der Versendung des Spermias hat der Stier, von dem der Samen nach Holland exportiert wird, mindestens 6 Monate auf der Besamungsstation verbracht.
- d) Die Besamungsstation, von der das Sperma stammt, entspricht vollkommen den Anforderungen eines offiziell als tuberkulosefrei anerkannten Rindviehbestandes konform den Vorschriften der EG-Richtlinie betreffs veterinarrechtlicher Fragen auf dem Gebiet des intrakommunautären Handelsverkehrs mit Rindern und Schweinen.
- e) Die betreffende Besamungsstation entspricht betreffs Brucellose den in der genannten Richtlinie in der Anlage a unter II Sub. 1 verlangten Vorschriften.
- f) Alle auf der Besamungsstation anwesenden Stiere sind höchstens vor einem Jahr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. Die Besamungsstation ist im Moment des Exports und der Spermagewinnung mindestens 1 Jahr frei von der Maul- und Klauenseuche.
- g) Die Besamungsstation liegt in einem Gebiet, das frei ist von epidemischen Tierkrankheiten laut der Bestimmung im Artikel 2 unter I der unter d) genannten Richtlinie.
- h) Keines der auf der Besamungsstation anwesenden Tiere hat jemals Trichomoniasis und Vibriosis gehabt, während diese beiden Krankheiten innerhalb eines Jahres nicht auf der Besamungsstation festgestellt worden sind.
- i) Die Besamungsstation ist im Moment der Spermagewinnung und des Exports während mindestens drei Monaten frei von meldungspflichtigen Tierkrankheiten.
- j) Auf der Besamungsstation ist niemals Leukose festgestellt worden.

Buchstaben a bis j sind der niederländischen Übersetzung entnommen.

- MBl. NW. 1975 S. 1046.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 44 v. 27. 5. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301 75	22. 4. 1975	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach.	392

– MBL. NW. 1975 S. 1048.

Nr. 45 v. 28. 5. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	29. 4. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	398
223	29. 4. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes	404

– MBL. NW. 1975 S. 1048.

Nr. 46 v. 31. 5. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20340	13. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers	410
2121	29. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz	410
223	12. 5. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	410
223	13. 5. 1975	Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.	422
237	6. 5. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	423
7125	13. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen.	423
	14. 5. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76.	425
	15. 5. 1975	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76	432
	20. 5. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	434

– MBL. NW. 1975 S. 1048.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einezeitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.